

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3726 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/57-Pr.2/82

1982 04 02

1718 IAB

1982 -04- 14

An den

zu 1771 J

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 15. März 1982, Nr. 1771/J, betreffend Sonderausgaben für energiesparende Maßnahmen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2):

Der Bedeutung, die einer Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen im Rahmen der Erschließung zusätzlicher Energiequellen zukommt, ist bereits im geltenden Steuerrecht Rechnung getragen. Einerseits sind Kleinwasserkraftanlagen (bis zu einer Ausbauleistung von 10 kW) im Rahmen des Energieförderungsgesetzes 1979 besonders begünstigt. Nach § 9 dieses Bundesgesetzes ermäßigen sich die Einkommensteuer (bzw. Körperschaftsteuer) und die Gewerbesteuer, die bei solchen Anlagen auf den Gewinn aus den Stromerzeugungsanlagen entfallen, ab dem Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Andererseits ist für Kleinwasserkraftanlagen im § 8 Absatz 4 Z. 4 Einkommensteuergesetz 1972 eine erhöhte vorzeitige Abschreibung von 60 v.H. vorgesehen. Damit sind Kleinwasserkraftanlagen im betrieblichen Bereich ausreichend steuerlich gefördert. Im privaten Bereich kommt einer Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung praktisch keine Bedeutung zu; eine steuerliche Förderung erscheint hier daher nicht erforderlich.

- 2 -

Bei einer nur zur Deckung des Privatbedarfes dienenden Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen wäre im Hinblick auf die hohen Kosten solcher Investitionen auch die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu bezweifeln. Aus diesen Überlegungen ist an eine Einbeziehung der Aufwendungen für die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen in die Sonderausgaben für energiesparende Maßnahmen nicht gedacht.

präsentiert